## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

## <u>Betreff:</u> Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet, das im Süden an die Chausseestraße, im Westen an Flächen für die Landwirtschaft, im Norden an Flächen für die Landwirtschaft und Dauerkleingärten und im Osten an das Wohngebiet an der Straße der Republik grenzt, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Löcknitz, Flur 2, teilweise die Flurstücke 750/6, 759/4, 760/1, 761/1, 762/1, 763/1, 764/1, 765/1 in einer Größe von 0,85 ha.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsneubau auf bisher mindergenutzten Flächen zu betreiben. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz wird die Teilfläche, die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten südlich des Weges zum Alten Klärwerk dargestellt ist, in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Es erfolgt die Darstellung der gemeindlichen Planungszeile für die Flächennutzung im Änderungsbereich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

Montag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht,

Löcknitz, dem 17.08.2020

Gemeinde Löcknitz

(Ebert) Bürgermeister